

**SMV-SATZUNG DES LUDWIG-UHLAND-GYMNASIUMS KIRCHHEIM/ TECK****3. FASSUNG VOM 12.10.2017**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 des Schulgesetz Baden Württemberg in der Fassung vom 01.08.1983 (letzte berücksichtigte Änderung: 01.12.2015) und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 08.06.1976 (letzte berücksichtigte Änderung: 09.12.2015).

**I. Aufgaben der SMV**

Die SMV ist Sache aller SchülerInnen. Nur wenn alle SchülerInnen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten SchülerInnen in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren SchülerInnen der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jeder/m SchülerIn die Organe der SMV, insbesondere der SMV-Rat, offen; des Weiteren kann sich jede/r SchülerIn mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine/n KlassensprecherIn bzw. dessen StellvertreterIn und das SMV-Leitungsteam. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informieren ein öffentlich zugängliches SMV Board sowie eine stets aktuell zu haltende Homepage über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

**1. Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler**

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet VertreterInnen in die Schulkonferenz, die SchülervertreterInnen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

SchülervertreterInnen können einzelne MitschülerInnen vertreten, sofern diese es wünschen.

**2. Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der SchülerInnen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen und politischen, sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

**3. Übertragene Aufgaben**

Die SMV führt ihr übertragene Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie z. B. Patenschaften für die fünften Klassen, durch.

**4. Kooperationen**

Die SMV arbeitet in Kooperation mit der Stadt und anderen Schulen und deren SMV'en. Des Weiteren beteiligt sie sich an Arbeitskreisen der Schule.

## **II. Organe der SMV**

Organe der SMV sind:

### **1. Klassenschülerversammlung/ Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen SchülerInnen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der/ die Klassen- bzw. KurssprecherIn beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem/r KlassenlehrerIn ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu vier Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

### **2. KlassensprecherIn/ KurssprecherIn**

Der/ die Klassen- bzw. KurssprecherIn und dessen/ deren StellvertreterIn vertreten die Interessen der SchülerInnen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der KurssprecherInnen in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein/e KurssprecherIn und ein/e StellvertreterIn gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen KurssprecherInnen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

### **3. Schülerrat**

#### **3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Klassen- und KurssprecherInnen sowie deren StellvertreterInnen bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte SchülerInnen heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

#### **3.2 Sitzungen**

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zwei Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Er soll spätestens in der fünften Unterrichtswoche zusammentreten. Darüber hinaus sollen je nach Bedarf weitere Sitzungen stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim/ bei der ersten SchülersprecherIn formlos schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der/ die erste SchülersprecherIn oder sein/e StellvertreterIn leitet die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Mitglieder sowie sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

### **3.3 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

### **4. SchülersprecherIn**

Der/ die erste SchülersprecherIn ist der/ die Vorsitzende des Schülerrates. Er/ sie vertritt die Interessen der SchülerInnen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen, beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzende/r des Schülerrates beruft der/ die erste SchülersprecherIn die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er/ sie ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den SchülerInnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der/ die erste SchülersprecherIn kann an allen (über-)regionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der/ die erste SchülersprecherIn den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der SchülerInnen gegenüber dem Kultusministerium vertritt. Der/ die erste SchülersprecherIn wird bei seinen/ ihren Aufgaben vom/ von der zweiten SchülersprecherIn unterstützt und gegebenenfalls vertreten.

Neben dem/ r ersten und zweiten SchülersprecherIn werden noch vier weitere SchülersprecherInnen als Vertreter gewählt.

### **5. KassenwartIn**

Der/ die KassenwartIn verwaltet unter Aufsicht des ersten Schülersprechers/ der ersten Schülersprecherin die Finanzen der SMV und führt Buch. Ist er/ sie nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er/ sie die Kassengeschäfte im Namen des stellvertretenden Schulleiters/ der stellvertretenden Schulleiterin. Der/ die KassenwartIn ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er/ sie muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine/ ihre Arbeit offenlegen.

## **6. Die SMV-Satzung richtet weitere Organe ein:**

### **6.1 Leitungsteam**

Die sechs SchülersprecherInnen, die VerbindungslehrerInnen und der/ die KassenwartIn bilden das SMV-Leitungsteam. Das Team tritt in der Regel alle zwei Wochen zusammen. Der/ die erste SchülersprecherIn oder sein/e StellvertreterIn leitet die Sitzungen. Das Leitungsteam koordiniert die Arbeit der SMV. An das Leitungsteam können alle SchülerInnen, insbesondere die SMV-Mitglieder, herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV oder der Schulgemeinschaft gibt. Innerhalb des Leitungsteams übernehmen der/ die dritte bis sechste SchülersprecherIn – je nach Interessengebiet – die verantwortliche Leitung eines der folgenden Ressorts:

- Fachliches und Politisches
- Sportliches
- Kulturelles
- Soziales

Der/ die dritte bis sechste SchülersprecherIn koordiniert als RessortleiterIn die Arbeit der Arbeitsgruppen in den jeweiligen Ressorts. Er/ sie ernennt einen Assistenten/ eine Assistentin, der/die ihn/ sie bei seiner/ ihrer Arbeit unterstützt und ihn/ sie in ihrer Abwesenheit vertritt.

## **6.2 SMV-Rat**

Der Schülerrat richtet als ständiges und zentrales Organisationsorgan der SchülerMitVerantwortung am Ludwig-Uhland-Gymnasium den SMV-Rat ein.

Er steht allen SchülerInnen, die sich an der SMV Arbeit beteiligen wollen, offen. Er steht unter Leitung des ersten Schülersprechers/ der ersten Schülersprecherin oder seines Vertreters/ seiner Vertreterin. Die Mitglieder des Leitungsteams sollten nach Möglichkeit bei jeder Sitzung anwesend sein. Diese finden in der Regel alle zwei Wochen statt.

Im SMV-Rat werden alle relevanten, die Schülerschaft betreffenden Themen und Aktionen besprochen und diskutiert. In ihm melden sich interessierte SchülerInnen in Arbeitsgruppen zur Organisation der jeweiligen Aktion. Der erste Schülersprecher/ die erste Schülersprecherin bzw. sein/e StellvertreterIn achtet dabei auf eine angemessene Verteilung der Arbeitslast. In jeder Arbeitsgruppe wird ein/e Hauptverantwortliche/r bestimmt. Der/ die jeweilige RessortleiterIn (dritte/r bis sechste/r SchülersprecherIn) bzw. sein/e AssistentIn steht den Hauptverantwortlichen bei der Organisation koordinierend zur Seite.

## **6.3 SchriftführerInnen**

Die drei SchriftführerInnen erstellen von jeder Schülerrats-, Leitungsteam- und SMV-Ratssitzung nach festgelegtem Schema ein Ergebnisprotokoll, das auch eine Anwesenheitsliste beinhaltet. Sie teilen sich die zu protokollierenden Sitzungen selbstständig ein. Sind sie nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied im Schülerrat und/ oder Leitungsteam, so haben sie dort zur Wahrnehmung ihrer Protokollpflicht zwar Rede-, aber kein Stimmrecht. Die angefertigten Protokolle sind schnellstmöglich, spätestens jedoch nach einer Woche, über ein geeignetes und allen SMV-Mitgliedern zugängliches Medium zu veröffentlichen.

## **III. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also frei, gleich, geheim und allgemein.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters/ der Wahlleiterin. Der/ die WahlleiterIn darf selbst nicht für ein Amt kandidieren. Er/ sie wird rechtzeitig vor den Wahlen vom SMV-Rat bestimmt.

Generell gilt für alle Wahlen von SchülervertreterInnen, dass die Kandidaten auf Grund der erhöhten Arbeitsbelastung im Zuge der Abiturvorbereitung und des verkürzten Schuljahres nach Möglichkeit nicht aus der Jahrgangsstufe 2 stammen sollten.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers/ der Schülersprecherin und seiner StellvertreterInnen, die Einladung zur Wahl der VerbindungslehrerInnen sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden ersten Schülersprecher/ die amtierende erste Schülersprecherin oder eine/n seiner StellvertreterInnen, ansonsten durch eine/n VerbindungslehrerIn. Die Wahl der SchülersprecherInnen, des

Kassenwartes/ der Kassenwartin, der Delegierten für die Schulkonferenz, der SchriftführerInnen und der VerbindungslehrerInnen sollte an einem zentralen Wahltag in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden.

## **1. Wahl der SchülersprecherInnen**

Es werden ein/e SchülersprecherIn und fünf StellvertreterInnen gewählt. Die ersten beiden SchülersprecherInnen und die dritten bis sechsten SchülersprecherInnen werden entsprechend den unten angeführten verschiedenen Wahlverfahren grundsätzlich in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten/ Kandidatinnen der gesamten Schülerschaft vor. Nach dem Vorstellungstermin wird die Kandidatenliste geschlossen. Der/ die WahlleiterIn erstellt daraufhin die Kandidatenliste.

### **1.1 Der/ die erste und zweite SchülersprecherIn**

Sie werden durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft aus der Mitte aller SchülerInnen der Schule gewählt. Wählbar sind alle SchülerInnen, die mindestens die 7. Klasse besuchen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom/ von der bisherigen SchülersprecherIn oder seinem/r StellvertreterIn fortgeführt. Der/ die erste und zweite SchülersprecherIn sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Dieses muss von mindestens einem Drittel des Schülerrats bei einem/r der VerbindungslehrerInnen beantragt werden und wird in Form einer schnellstmöglich anzusetzenden Neuwahl des entsprechenden Amtes durch die gesamte Schülerschaft durchgeführt.

### **1.2 Der/ die dritte bis sechste SchülersprecherIn**

Sie werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt. Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Vor der Wahl durch den Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen. Die KlassensprecherInnen und ihre StellvertreterInnen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor dem entscheidenden Wahlgang im Schülerrat wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten/ Kandidatinnen geführt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom/ von der jeweiligen SchülersprecherIn fortgeführt. Die dritten bis sechsten SchülersprecherInnen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Dieses muss von mindestens einem Drittel des Schülerrats bei einem/r der VerbindungslehrerInnen beantragt werden und wird dann auf einer schnellstmöglich anzuberaumenden Schülerratssitzung durchgeführt.

## **2. Wahl des Kassenwarts/ der Kassenwartin**

Der Kassenwart/ die Kassenwartin wird vom Schülerrat aus der Mitte aller SchülerInnen der Schule gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Der Kassenwart/ die Kassenwartin ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Dieses muss von mindestens einem Drittel des Schülerrats bei einem/r der VerbindungslehrerInnen beantragt werden und wird dann auf einer schnellstmöglich anzuberaumenden Schülerratssitzung durchgeführt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur

Neuwahl geschäftsführend vom amtierenden Kassenwart/ von der amtierenden Kassenwartin fortgeführt.

### **3. Wahl der SchülervertreterInnen in der Schulkonferenz**

Der/ die erste SchülersprecherIn ist kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte drei weitere Delegierte sowie drei StellvertreterInnen, die jeweils mindestens die 7. Klasse besuchen. Die ordentlichen Delegierten und ihre StellvertreterInnen werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die StellvertreterInnen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten/ Kandidatinnen dem Schülerrat vor.

Die Gruppe der SchülervertreterInnen kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst sowie durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

### **4. Wahl der SchriftführerInnen**

Die drei SchriftführerInnen werden vom Schülerrat aus der Mitte aller SchülerInnen der Schule gewählt. Gewählt sind, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die drei SchriftführerInnen sind jeweils nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Dieses muss von mindestens einem Drittel des Schülerrats bei einem/r der VerbindungslehrerInnen beantragt werden und wird dann auf einer schnellstmöglich anzuberaumenden Schülerratssitzung durchgeführt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den amtierenden SchriftführerInnen fortgeführt.

### **5. Wahl der VerbindungslehrerInnen**

Der Schülerrat wählt drei VerbindungslehrerInnen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein/e VerbindungslehrerIn ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Dieses muss von mindestens einem Drittel des Schülerrats beim ersten Schülersprecher/ bei der ersten Schülersprecherin beantragt werden und wird dann auf einer schnellstmöglich anzuberaumenden Schülerratssitzung durchgeführt.

Der/ die WahlleiterIn stellt nach den Vorschlägen des SMV-Rates eine vorläufige KandidatInnenliste der wählbaren LehrerInnen auf. Nicht wählbar sind der/ die SchulleiterIn, der/ die stellvertretende SchulleiterIn sowie LehrerInnen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen LehrerInnen müssen vor der Wahl vom/ von der WahlleiterIn nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die KandidatInnen der gesamten Schülerschaft vor. Nach dem Vorstellungstermin wird die KandidatInnenliste geschlossen. Der/ die WahlleiterIn erstellt daraufhin die endgültige KandidatInnenliste.

Vor der Wahl der VerbindungslehrerIn im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen. Die KlassensprecherInnen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor dem entscheidenden Wahlgang im Schülerrat wird eine

Personaldebatte unter Ausschluss der KandidatInnen geführt. Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben.

Zu den Aufgaben der VerbindungslehrerInnen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den KurssprecherInnen- und SchülersprecherInnenwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. SchülersprecherInnen vorhanden sind.

#### **IV. Evaluation**

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit. Die SMV bildet bei Bedarf einen eigenen Ausschuss zum Thema Evaluation. Der Evaluations-Ausschuss wirkt bei Bedarf mit in der Projektgruppe zur Evaluation der Schule.

Die SMV informiert die Schülerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung auf ihrem SMV-Board und ihrer Homepage.

#### **V. Finanzierung und Kassenprüfung**

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, oder für Zwecke, die vom Schülerrat, dem SMV-Rat oder dem SMV-Leitungsteam vorgeschlagen und mit Mehrheit im SMV-Rat beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart/ von der gewählten Kassenwartin und dem/ der stellvertretenden SchulleiterIn über ein Konto bei einem Geldinstitut verwaltet.

Ausgaben können VerbindungslehrerInnen, SchülersprecherInnen und Kassenwart/ Kassenwartin oder von ihnen beauftragte Personen in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 2000 € müssen im Vorfeld vom Schülerrat, alle über 50 € vom SMV-Rat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach Muster (Kassenbuch) durchgeführt, die Belege sind zwei Schuljahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei KassenprüferInnen bis spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs, also noch vor der Wahl des neuen Kassenwarts/ der neuen Kassenwartin, kontrolliert. Der/ die erste KassenprüferIn, der/ die ein/e Erziehungsberechtigte/r eines Schülers/ einer Schülerin sein muss und nach Möglichkeit Kassenwart/ Kassenwartin beim Förderverein oder dem Elternbeirat sein sollte, wird durch den SMV-Rat bestimmt. Der/ die zweite KassenprüferIn wird durch den SMV-Rat aus seiner Mitte bestimmt. Er/ sie berichtet dem SMV-Rat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den/die SchulleiterIn und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Beantragung von Geldern im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.
- Beantragung eines Anteils des freiwilligen Elternbeitrags von derzeit 3 €, welcher vom Elternbeirat von allen SchülerInnen eingesammelt wird.
- Gewinne bei SMV-Aktionen.
- Spenden, die nur angenommen werden, wenn sie nicht zweckgebunden sind.

**VI. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 12.10.2017 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 12.10.2017 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Schülerrats geändert werden.

Sie bedarf keiner Bestätigung durch ein Organ der Schule, jedoch ist vor ihrer Inkraftsetzung dem/r SchulleiterIn, den VerbindungslehrerInnen, der GLK sowie der Schulkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die SMV-Satzung muss auf der Homepage und dem SMV-Board veröffentlicht und damit allen SchülerInnen zugänglich gemacht werden. Sie wird darüber hinaus, laminiert im SMV Tresor, im SMV-Zimmer hinterlegt.